

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der am **DONNERSTAG, dem 19. Dezember 2008** um **18,00 Uhr** im Gemeindeamt Deutsch Schützen-Eisenberg stattfindenden **Sitzung des Gemeinderates**.

Anwesend:

Bürgermeister: Wachter Franz

Vizebürgermeister: Weber Herbert

Gemeinderäte: Ehrenhöfer Rudolf, Palkovits Alfred, Hetfleisch Johann, Poller Helmut, Wiesler Markus, Pinter Friedrich, Dipl. Ing. Posch Gerhard (Pkt. 4 der TO erschienen), Wiesler Paul, Rabold Dietmar, Horvath Franz (SPÖ, Pkt. 3 der TO erschienen), Kopfensteiner Anita, Horvath Franz (FPÖ), Faulhammer Walter, Dipl. Ing. Eberhardt Herbert und Paukovits Eduard.

Schriftführer: Schlaffer Berthold, OAR.

Nicht anwesend: Gemeinderäte Windisch Josef und Supper Christian.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und deren Beschlussfähigkeit fest. Die Einladungskurrende liegt vor.

Zu Beglaubigern der heutigen Niederschrift werden die Gemeinderäte Poller Helmut und Wiesler Markus bestellt.

Gegen die Verhandlungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2008, die den Fraktionen übermittelt wurde, werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende erklärt diese Niederschrift somit für genehmigt.

Herr HANDLER Josef aus St. Kathrein i.B. ist am 18.12.2009 unerwartet im 59. Lebensjahr verstorben.

Der Verstorbene war von 1982 bis 1992 als Gemeindevorstand tätig, Obmann der Güterwegbaugemeinschaft „St. Kathrein – Hutweide“, Obmann des Jagdausschusses St. Kathrein i.B. von 1983 bis 2007 und Mitglied der Ortsfeuerwehr.

Der Vorsitzende ersucht die Anwesenden sich von ihren Plätzen zu erheben und kurz in Stille zu gedenken.

Bürgermeister Wachter Franz geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Gegenstände:

- 1) Petition auf finanziellen Zuschuss zum Kindergartenbus; Beschluss.
- 2) 8. Flächenwidmungsplanänderung gem. § 18 a Bgld. RplGes.; Umwidmungen in der KG. Eisenberg a.d.P. und St. Kathrein i.B.
- 3) Feuerwehrhaus Eisenberg a.d.P.; Zubau – Zustimmung.
- 4) Halle Eisenberg; Mietsätze und Veranstaltungsaufgaben.
- 5) Komm`Zentrum Deutsch-Schützen; Mietsätze.
- 6) Mietvertrag der Gemeinde mit der Gemeinde Infrastruktur KG über die Anmietung von
 - a) Grundstück 4/4 – Gemeinde- und Feuerwehrhaus Höll
 - b) Grundstück 3330/2 – Komm`Zentrum Deutsch-Schützen.
- 7) Ansiedlungs- und Familienförderung; Beschlussfassung.
- 8) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.
- 9) Verordnungen über die Gemeindeabgaben 2009
 - a) Lustbarkeitsabgabe
 - b) Hundeabgabe
 - c) Friedhofsgebühren
 - d) Abfallbehandlungsabgabe
 - e) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbG für die Ortsverwaltungsteile
 - Deutsch-Schützen und Höll
 - Deutsch-Schützen / Berg
 - Eisenberg a.d.P.
 - Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.
 - f) Nachtragsbeitrag nach dem KAbG für die Ortsverwaltungsteile
 - Deutsch-Schützen und Höll
 - Deutsch-Schützen / Berg
 - Eisenberg a.d.P.
 - Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.
 - g) Kanalbenützungsg Gebühr.
- 10) Voranschlag 2009.
- 11) Allfälliges:
 - A) Kindergartenhelferin – Bewerbungen.
 - B) Begräbnis von Handler Josef, St. Kathrein i.B.
 - C) Weihnachtswünsche.

zu 1) Petition auf finanziellen Zuschuss zum Kindergartenbus; Beschluss.

Die Gemeinde Tobaj als eine der flächengrößten Gemeinde des Burgenlandes hat eine Initiative für einen Zuschuss zu den Kosten für den Transport der Kindergartenkinder gestartet.

Nunmehr sollen alle betroffenen Gemeinden eine Petition im Gemeinderat beschließen und diese an die zuständigen Stellen im Land übermitteln.

Ein Entwurf der Petition wurde mit der Sitzungseinladung jedem Gemeinderat zugestellt.

Gemeindevorstand Hetfleisch Johann verteilt nun eine eigens vorbereitete Petition seiner Fraktion, die seiner Meinung nach umfangreicher gestaltet ist und neben dem Land auch den Bund in die Pflicht nimmt, um hier Unterstützung zu leisten.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat **einstimmig** nachstehende Petition beschlossen, wobei die Änderungen gegenüber der übermittelten Vorlage *in kursiver Schrift* hervorgehoben sind:

PETITION

der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg auf finanziellen Zuschuss zum Kindergartenbus gemäß § 34 Abs. 1 GesOLT

Die Gemeinden des südlichen Burgenlandes haben zunehmend mit finanziellen Problemen zu kämpfen. Einerseits sind es die Kosten der Infrastruktur andererseits auch die Kosten auf Grund von Mitgliedschaften in überregionalen Verbänden, die die Gemeinden in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages massiv belasten. Verschärft wird diese Entwicklung durch den Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum und den damit verbundenen finanziellen Verlusten sowie den ständig steigenden Aufgaben der Gemeinden.

Ein sehr wichtiger aber auch sehr kostenintensiver Aufgabenbereich der Gemeinden ist der Bereich der Kinderbetreuung. Vom Bund wurden nunmehr finanzielle Mittel für die Verbesserung des Kinderbetreuungsangebotes zur Verfügung gestellt. Mit dem Bgld. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz soll der Betrieb und die Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtung neu organisiert werden.

Die ländlichen Gemeinden (Streusiedlungsgemeinden mit mehreren Ortsteilen) mit zumeist eingruppigen Kindergärten werden durch die neue gesetzliche Regelung kaum zusätzliche finanzielle Mittel in Anspruch nehmen können. Für diese Gemeinden sind die Transportkosten zu einem wesentlichen und belastenden Faktor im Bereich der Kinderbetreuung geworden. Dafür gibt es im Burgenland derzeit aber keine finanzielle Unterstützung. In anderen Bundesländern gibt es zur Entschärfung dieser Problematik Beiträge des Landes zu den nachgewiesenen Transportkosten.

Weiters sind vom Finanzminister ausreichend Finanzmittel zur Deckung des Verkehrsbedarfes im ländlichen Raum – z.B. für Kindergarten- oder SchülerInnenbusverkehr etc.- zur Verfügung zu stellen und die geplante Reform des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes in akkordierter Vorgangsweise mit den Ländern und Gemeinden festzuschreiben. Weiters muss sichergestellt werden, dass sich keine finanzielle Lastenübertragung auf die Länder und Gemeinden in diesem Bereich ergibt.

Der Kindergartenbus ist in Gemeinden mit großer räumlicher Ausdehnung und Gemeinden mit Ortsteilen ein unverzichtbarer Faktor für den Betrieb des Kindergartens. In der Gemeinde

Deutsch Schützen-Eisenberg wird der Transport der Kindergartenkinder seit vielen Jahren durchgeführt und ist daher nicht mehr wegzudenken.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg begehrt als finanziellen Ausgleich die Gewährung eines angemessenen finanziellen Beitrages durch das Land **und dem Bund** zu den Kosten des Transportes der Kindergartenkinder.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird an den Landtagspräsidenten und die im Bgld. Landtag vertretenen Parteien übermittelt.

zu 2) 8. Flächenwidmungsplanänderung gem. § 18 a Bgld. RplGes.; Umwidmungen in der KG. Eisenberg a.d.P. und St. Kathrein i.B.

Herr Arch. Dipl. Ing. Hansjörg Weinhandl aus Oberwart hat im Auftrag der Gemeinde die Unterlagen für die 8. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes erstellt.

Rechtsgrundlage der gegenständlichen Umwidmung in der KG. Eisenberg a.d.P. und St. Kathrein i.B. ist § 18 a in Verbindung mit § 18 Abs. 5 – 12 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung.

Das Amt der Bgld. Landesregierung, LAD - Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 24.11.2008 von den beabsichtigten Widmungsänderungen nachweislich in Kenntnis gesetzt. Mit weiterem ha. Schreiben vom 3.12.2008 wurde an die do. Behörde auch ein Erläuterungsbericht zum gegenständlichen Umwidmungsverfahren übermittelt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 24.11.2008 wurden alle Grundstücksnachbarn nachweislich von den Umwidmungen verständigt. Stellungnahmen der Grundstücksanrainer sind keine vorgebracht worden.

Zur Umwidmung in der KG. St. Kathrein i.B. wurde vom Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd, Bereich Landesstraßen in Oberwart mit Schreiben vom 1.12.2008, Zl. BAO-841-16/92-2008, mitgeteilt, dass grundsätzlich gegen die Umwidmung kein Einwand besteht, wenn die Erschließung über die bestehende Zufahrt erfolgt.

Weitere Stellungnahmen zu den beabsichtigten Umwidmungen sind nicht eingelangt.

Mit der schriftlichen Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde jedem Gemeinderatsmitglied ein färbiger Erläuterungsbericht, der auch den Planausschnitt der umzuwidmenden Flächen enthält, zugestellt.

Im Zuge dieses Änderungsverfahrens werden folgende Umwidmungen vorgenommen:

1) Grundstücke Nr. 1265, 1266/2, 1269, 1271, 1272/1, 1286/1, 1286/2, 1289 (jeweils Teilflächen) und Grundstück 1048/2 zur Gänze von „Grünfläche Kellerzone (G-Ke)“ in „L 391 Eisenberger Straße“.

Diese Grundstücksflächen sind derzeit als Grünfläche – Kellerzone gewidmet und befinden sich am Weinberggebiet von Eisenberg, unmittelbar angrenzend an die Landesstraße L 391.

Um erforderliche Kurvenbegradigungen und damit verbundene Hangstützungen vornehmen zu können, werden von den oben angeführten Grundstücken an zwei Stellen Flächen im Gesamtausmaß von ca. 480 m² umgewidmet.

Das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 8 – Straßen- Maschinen und Hochbau, hat mit den betroffenen Grundeigentümern eine Vereinbarung über die erforderlichen Grundstückeinlösen abgeschlossen.

Ein Lageplan über das vereinfachte Bauprojekt „Kurvenkorrektur“ mit Zl. 8-2-391/2008 liegt ebenfalls vor.

2) Teilflächen der Grundstücke Nr. 1 und 2 der KG. St. Kathrein i.B. von „Grünland – landwirtschaftlich genutzt (Gl)“ in „Bauland – gemischtes Baugebiet (BM)“.

Die Ehegatten Ladovitsch Josef und Renate, wohnhaft in St. Kathrein i.B. Nr. 71, haben mit Ansuchen vom 6.11.2008 die Umwidmung der Teilflächen der Grundstücke Nr. 1 und 2 beantragt. Es ist beabsichtigt im Anschluss an das bestehende Wohnhaus Nebengebäude im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten (Baumeister, Hausservice und Verleih von Entfeuchtungsgeräten) zu errichten.

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich am östlichen Ortsrand von St. Kathrein i.B. und sind teilweise bereits als „Bauland – Dorfgebiet“ gewidmet.

Die gesamte Umwidmungsfläche beträgt rd. 1.900 m².

Die Erschließung ist über die Landesstraße L 246 gegeben. Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind am Standort bereits vorhanden.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden den **einstimmigen Beschluss:**

Der Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1265, 1266/2, 1269, 1271, 1272/1, 1286/1, 1286/2, 1289 und des Grundstückes 1048/2 in der KG. Eisenberg a.d.P. von „Grünfläche – Kellerzone (Ke)“ in „L 391 Eisenberger Straße“

und

der Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1 und 2 im Ausmaß von rd. 1.900 m² in der KG. St. Kathrein i.B. von „Grünland – landwirtschaftlich genutzt (Gl)“ in „Bauland – gemischtes Baugebiet (BM)“ wird laut diesen Ausführungen, dem vorliegenden Erläuterungsbericht und den Planausschnitten die Zustimmung erteilt.

Der vorliegende Erläuterungsbericht samt Beilagen für die genannten Widmungsfälle bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Kosten dieser Flächenwidmungsplanänderung sind von den Gesuchwerbern zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des **Gemeinderates der GEMEINDE Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008**, Zl. 5/2008, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (8. digitale Änderung).

Aufgrund des § 18 a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg (Verordnung des Gemeinderates vom 4. März 2008, Zl. 1/2008, in der Fassung der 7. digitalen Änderung) wird insofern abgeändert, als Grundstücksteilflächen bzw. ein Grundstück wie folgt gemäß den inhaltlichen Festlegungen im beiliegenden Datensatz umgewidmet werden:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1265, 1266/2, 1269, 1271, 1272/1, 1286/1, 1286/2, 1289 und des Grundstückes 1048/2 in der KG. Eisenberg a.d.P. von „Grünfläche – Kellerzone (G-Ke)“ in „L 391 Eisenberger Straße“

und

Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke 1 und 2 im Ausmaß von ca. 1.900 m² der KG. St.Kathrein i.B. von „Grünland – landwirtschaftlich genutzt (Gl)“ in „Bauland – gemischtes Baugebiet (BM)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

zu 3) Feuerwehrhaus Eisenberg a.d.P.; Zubau – Zustimmung.

Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erscheint SPÖ Gemeinderat Horvath Franz, der somit bei der Beschlussfassung und Abstimmung auch mitwirkt.

Die Ortsfeuerwehr Eisenberg a.d.Pinka ist in der Feuerwehrklasse III eingeteilt und müsste nach diesen Richtlinien über ein entsprechendes Tanklöschfahrzeug verfügen. Um den Feuerschutz auch am Eisenberg mit den neu entstandenen Objekten zu gewährleisten, ist beabsichtigt ein neues Fahrzeug anzuschaffen.

Für diesen Zweck muss aber im Feuerwehrhaus der entsprechende Raum geschaffen werden, da ein neues Rüstfahrzeug im bestehenden Feuerwehrhaus nicht eingestellt werden kann.

Es soll daher südseitig ein Zubau im Ausmaß von ca. 9,80 m x 5,70 m hergestellt werden, der im Untergeschoss den Feuerwehrauto – Abstellplatz und im Obergeschoss einen Mannschaftsraum bzw. Lagerraum enthält.

Mit Vertretern des Landesfeuerwehrkommandos wurde bereits im Spätherbst eine Besichtigung und Begutachtung vor Ort durchgeführt.

Vom Planungsbüro Baumeister Ing. Erwin Weber in Eisenberg a.d.P., Winzerweg 70, wurde ein Planentwurf samt Kostenschätzung für diesen Zubau erstellt. Diese Unterlagen liegen dem Gemeinderat jetzt auch vor.

Die geschätzten Baukosten betragen rd. 120.000,-- Euro. Nach den geltenden Richtlinien wird vom Land eine Förderung von 25 % der anerkannten Baukosten gewährt, maximal jedoch € 37.500,--.

An das Landesfeuerwehrkommando ist im Dienstwege eine Bedarfsmeldung bis 1.3. als Subventionsansuchen zu richten.

Mit dem Bau selbst soll noch in 2009 begonnen werden. Eine Landesförderung ist jedoch erst im Jahre 2010 zu erwarten.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat mit den Gegenstimmen der FPÖ Gemeinderäte Wiesler Markus und Horvath Franz, das Bauvorhaben „Zubau Feuerwehrhaus Eisenberg a.d.Pinka“ zu genehmigen.

Gemäß den Richtlinien wird die Bedarfsmeldung im Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommando übermittelt.

zu 4) Halle Eisenberg; Mietsätze und Veranstaltungsaufgaben.

Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erscheint Gemeinderat Dipl. Ing. Posch Gerhard, der somit bei der Beschlussfassung und Abstimmung auch mitwirkt.

In letzter Zeit sind vereinzelt Beschwerden bei Unterhaltungen in der Halle Eisenberg/P., insbesondere über Lärmbelästigungen, an die Gemeinde herangetragen worden.

Über diese Thematik hat am 5.12.2008 eine Besprechung mit Vertretern aller drei im Gemeinderat vertretenen Fraktionen stattgefunden, die sich mit den Mietsätzen und zusätzlichen Veranstaltungsaufgaben auseinandergesetzt haben.

Der von diesem Gremium erarbeitete Vorschlag, der auch mit der Einladung zugestellt wurde, wird nunmehr dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Mietsätze für die Halle Eisenberg/P. ab 1.1.2009:

Einheimischer Verein: 1. Veranstaltung € 300,-- inkl. MWSt. (vorher € 28,--)
jede weitere Veranstaltung € 600,-- inkl. MWSt. (vorher € 570,--)
D.s. Preise für Unterhaltungen und Rockkonzerte etc.

Frühschoppen, Dämmerschoppen und Geburtstagsfeiern € 150,-- inkl. MWSt.

Bälle u.ä. € 300,-- inkl. MWSt. (vorher € 28,--).

Auswärtiger Verein:

Unterhaltungen, Rockkonzerte etc. € 1.700,-- inkl. MWSt. (vorher € 1.500,--);

Frühschoppen, Dämmerschoppen, Geburtstagsfeiern € 300,-- inkl. MWSt.

Bälle u.ä. € 500,-- inkl. MWSt.

Wenn der Veranstalter keine **Reinigungsarbeiten** selbst durchführt, fallen noch zusätzlich folgende Kosten an:

Halle zusammen räumen (ohne aufwaschen)	€ 400,-- (bisher € 250,--) inkl. MWSt.
WC Anlagen und Vorräume	€ 200,-- (bisher € 150,-) inkl. MWSt.
Außengelände säubern lt. Checkliste	€ 150,-- (bisher € 100,--) inkl. MWSt.
Entsorgung des Mülls (Becher, Flaschen etc.)	€ 15,-- pro Sack (vorh. € 10,--) inkl.

Zu den Reinigungskosten kommen noch die tatsächlich anfallenden Betriebskosten für Wasser, Strom auch für die Heizung.

Vor der Veranstaltung für Konzerte und Unterhaltungen haben die Vereine eine Kautions von € 500,-- einzuzahlen, die für entstandene Schäden verwendet bzw. mit den Betriebskosten gegenverrechnet wird.

Bei Terminreservierung wird eine Anzahlung von € 300,-- eingehoben, die in Folge der jeweiligen Veranstaltungsmiete angerechnet wird.

Veranstaltungsaufgaben:

Um einer auftretenden Lärmbelästigung auch entgegenzuwirken, werden ab 2009 zusätzlich nachstehende Veranstaltungsaufgaben vorgeschrieben:

- Türen und Fenster sind während der Musikdarbietung geschlossen zu halten;
- das Ende der Musikdarbietung wird mit 02,00 Uhr festgesetzt;
- das Ende und somit die Sperrstunde für die Veranstaltung ist 03,30 Uhr.

Ab dem Jahre 2010 werden pro Monat nur mehr 2 Musikveranstaltungen (Unterhaltungen, Konzerte) von Vereinen und sonstigen Veranstaltern genehmigt und vorreserviert.

Der Gemeinderat gibt einstimmig sein Einverständnis für die neuen Mietsätze und die zusätzlichen Veranstaltungsaufgaben.

Die Veranstalter und Vereine werden von diesem Gemeinderatsbeschluss in Kenntnis gesetzt.

**zu 5) Komm`Zentrum Deutsch-Schützen;
Mietsätze.**

Die Arbeitsgruppe hat sich auch mit den Mietsätzen für die Benützung des Komm`Zentrums in Deutsch-Schützen beschäftigt.

Die Kosten für die Benützung sollten analog der Halle in Eisenberg/P. gelten, wobei Unterhaltungen und Rockkonzerte im Komm`Zentrum nicht stattfinden.

Die Kosten betragen für

Frühschoppen, Dämmerschoppen, Geburtstagsfeiern	€150,-- inkl. MWSt.
Bälle u.ä.	€ 300,-- inkl. MWSt.

Hinzu kommen Betriebskosten- und eventuelle Reinigungskosten, wenn diese Arbeiten nicht vom Nutzer selbst durchgeführt werden.

Der Gemeinderat gibt auch hier einstimmig das Einverständnis zum Vorschlag der Arbeitsgruppe.

**zu 6) Mietvertrag der Gemeinde mit der
Gemeinde Infrastruktur KG über die Anmietung
a) Grundstück 4/4 – Gemeinde- u. Feuerwehrhaus Höll
b) Grundstück 3330/2 – Komm`Zentrum Deutsch-Schützen.**

Nach Gründung der Gemeinde Infrastruktur KG wurden die Objekte Gemeinde- und Feuerwehrhaus Höll sowie das Komm`Zentrum in Deutsch-Schützen mittels Sacheinlagevertrag bzw. Kaufvertrag an die KG übertragen.

Sinn und Zweck dieser Gründung und Übertragung war eine steuerschonende Vorgangsweise bei der Durchführung notwendiger Investitionen und Umbauten in diesen Objekten. So wurde der 20 % Mehrwertsteueranteil als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht und auch eingelöst.

Nach Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsarbeiten muss die Gemeinde die Objekte von der Gemeinde Infrastruktur KG zurückmieten und dabei die anfallende 20 % Mehrwertsteuer an das Finanzamt abführen.

Nach den getätigten Investitionskosten wurde von der Fa. Kommunal Consult in Oberschützen, welche die Steuerberatungsarbeiten für die Gemeinde ausübt, der jeweilige Mietpreis errechnet.

Es handelt sich dabei um einen Mietvertrag, der zwischen dem

Verein zur Erhaltung und zur Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg und Co Kommanditgesellschaft, kurz KG genannt, als Vermieter und

der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg als Mieter abgeschlossen wird.

Mietobjekte sind

a) Grundstück 4/4, EZ. 121 des Gb 34029 Höll mit 640 m² samt dem sich auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudeteilen des **Feuerwehr- und Gemeindehauses Höll;**

Der Vertrag wird mit 1. September 2007 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenem Briefes aufgekündigt werden. Der Mieter verzichtet jedoch ausdrücklich darauf, innerhalb der ersten 20 Jahre ab Bezugsfertigkeit von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Die früheste Kündigungsmöglichkeit besteht somit ab 1. September 2027.

Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in der Höhe von € 960,-- netto zuzüglich 20 % Umsatzsteuer (€ 192,-), somit in Summe € 1.152,--.

Der Mietzins ist bis längstens 31.10. eines jeden Jahres auf das Konto des Vermieters, Kto. Nr. 1.001.833 bei der Raiffeisenbezirksbank Güssing, BLZ 33027, einzuzahlen.

b) Grundstück 3330/2, EZ. 1119, Gb. 34012 Deutsch-Schützen mit 6.000 m² samt dem sich auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudeteilen des **Komm`Zentrum;**

Der Vertrag wird mit 1. Jänner 2008 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenem Briefes aufgekündigt werden. Der Mieter verzichtet jedoch ausdrücklich darauf, innerhalb der ersten 20 Jahre ab Bezugsfertigkeit von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Die früheste Kündigungsmöglichkeit besteht somit ab 1. Jänner 2028.

Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in der Höhe von € 10.400,-- netto zuzüglich 20 % Umsatzsteuer (€ 2080,--), in Summe € 12.480,--.

Der Mietzins ist bis längstens 31.10. eines jeden Jahres auf das Konto des Vermieters, Kto. Nr. 1.001.833 bei der Raiffeisenbezirksbank Güssing, BLZ 33027, einzuzahlen.

An das Finanzamt ist jeweils die 20 % Umsatzsteuer abzuführen, die Nettomietkosten kann die Infrastruktur KG zur Betriebsführung und notwendigen Investitionen der einzelnen Objekte verwenden.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit den Gegenstimmen der FPÖ Gemeinderäte Wiesler Markus und Horvath Franz die vorliegenden Mietverträge für die vorhin genannten Objekte zum angeführten Mietzins anzunehmen und somit diese ab lt. Vertrag festgehaltenem Datum durch die Gemeinde anzumieten.

Die vorliegenden Mietverträge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

zu 7) Ansiedlungs- und Familienförderung; Beschlussfassung.

In der Gemeinderatssitzung am 30. Oktober 2008 wurden im Gemeinderat einstimmig Maßnahmen zur Umsetzung des SOLL – Zustandes im Rahmen des Audits „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ beschlossen.

Im Zuge der Arbeitsgruppensitzung am 19.11.2008 wurde Projektleiter Vizebürgermeister Weber Herbert beauftragt, die Vorschläge zur Ansiedlungs- und Familienförderung zu sammeln und einen schriftlichen Entwurf dafür zusammenzustellen.

Dieser Entwurf liegt nunmehr vor und wurde mit der Sitzungseinladung jedem Gemeinderat auch zugestellt.

Projektleiter Vizebürgermeister Weber Herbert erläutert nun an Hand der Vorlage die „Ansiedlungs- und Familienförderung“ der Gemeinde.

Ansiedlungsförderung:

Diese gliedert sich in eine Basisförderung, Ansiedlungsbonus und einem „Willkommen“ Paket.

Die einzelnen Fördermaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Basisförderung:

- a) **Objektförderung** bei Kauf oder Neubau eines Wohnhauses € 1.500,--
die Förderhöhe bleibt damit unverändert; entgegen dem Entwurf soll die Objektförderung beim Bau eines Wohnhauses nicht in Jahresraten, sondern in einem Betrag gewährt werden, weil damit der Kanalanschlussbeitrag für das neue Wohnhaus verrechnet wird;
Bei Ankauf eines Wohnhauses kann die Förderung in 3 Jahresraten a € 500,-- gewährt werden, weil die Anschlussgebühren bereits entrichtet sind;
- b) **Genossenschaftswohnung**
die Förderung von € 1.500,-- erhält künftig nichtmehr der einzelne Wohnungsnutzer, sondern wird der OSG für die jeweilige Wohnung gewährt; damit verringert sich der von den Wohnungsmietern jeweils zu entrichtende Baukostenbeitrag;
- c) **Mietwohnung**
ab 1.1.2009 soll es auch eine Förderung bei Miethäusern und –wohnungen geben, wenn diese mit Hauptwohnsitz bewohnt werden; und zwar in der Höhe von insgesamt € 450,--, die in drei gleichbleibenden Jahresraten zu je € 150,-- ausbezahlt werden;

Ansiedlungsbonus:

Nach 5 Jahren erhält jede Person, die in einem Objekt mit gewährter Basisförderung gem. vorherigen Punkten a- c mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, einen Ansiedlungsbonus von € 250,--; dies gilt nur für jene Personen die sich beim Kauf des Hauses bzw. bei Neubau mit der Benützungsfreigabe gleichzeitig mit Hauptwohnsitz angemeldet haben und nicht für später hinzukommende Personen wie z.B. durch Geburt.

Stichtag für die Gewährung der Förderungen ist jeweils der 31.10. eines Jahres, weil künftig hin die Bevölkerungsstatistik jährlich nach diesem Stichtag für die finanziellen Zuwendungen des Bundes (Ertragsanteile) herangezogen wird.

„Willkommen“ Paket:

In diesem Paket ist enthalten

- a) Gemeinde Broschüre von A – Z
- b) Gutscheinheft im Wert von € 200,--
- c) „Kennen Lern Treffen“,
die Einladung dazu erfolgt jährlich für „Neuansiedler „durch die Gemeinde;
die Anregung von Gemeindevorstand Hetfleisch Johann, dass dazu die Vertreter aller drei im Gemeinderat vertretenen Fraktionen einzuladen sind , wird zustimmend von allen Gemeinderäten angenommen;

Im Rahmen der Ansiedlungsförderung muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde

- Die **Anliegerleistungen** für Gehsteig, Beleuchtung etc. rückerstattet bzw. nicht in Rechnung stellt;
- Bei Einführung des „Dorftaxis“ ein **geförderter Busverkehr** mit günstigen Tarifen zur Verfügung steht, die von der Gemeinde gestützt sind.

Familienförderung:

Unter diesem Titel sind nachstehende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Broschüre Familienwegweiser
Alle Maßnahmen von der Geburt, Kindergarten, Schüler, Lehrlinge und Studenten sollen hier übersichtlich zusammengefasst werden;
- „Babybonus“ neu ab 1.1.2009 € 500,--
Damit wird der Geburtzuschuss von bisher € 400,--auch erhöht;
- Kindergartenbus ist gratis für die Eltern;
- Zusätzlich wird ein kostengünstiger Kindergartenplatz angeboten und auch ein Hort für die Volksschulkinder;
- „Schulstarthilfe“ in Form von Gutscheinen mit € 30,- pro Pflichtschuljahr ab dem 2. Kind, welches die Pflichtschule besucht, in Summe somit maximal € 270,-- pro Kind;
- Zuschuss einer Teilimpfung gegen Gebärmutterhalskrebs mit € 90,--
- Zuschuss für Studenten zum öffentlichen Verkehrsmittel mit 50 % des Semestertickets;
- Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining für Führerscheinneulinge mit € 60,--
- Heizkostenzuschuss von derzeit € 30,-- für Förderungswerber, die einen Zuschuss vom Land erhalten;
- Buskosten für den Gemeindegasttag, der jährlich stattfindet, werden von der Gemeinde getragen.

Alle diese Förderungsmaßnahmen – soweit sie nicht schon in Kraft waren – gelten in der neuen bzw. abgeänderten Form ab 1.1.2009.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit den Gegenstimmer der FPÖ Gemeinderäte Wiesler Markus und Horvath Franz die vorhin angeführten Maßnahmen einer Ansiedelungs- und Familienförderung der Gemeinde ab 1.1.2009 umzusetzen und die entsprechenden Förderungen bei Voraussetzung zu gewähren.

Der erarbeitete Entwurf der Ansiedelungs- und Familienförderung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und wird beigelegt.

zu 8) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Ab dem Finanzjahr 2009 sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und B nicht mehr im Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag festzulegen, sondern wie die übrigen Abgabenverordnungen als eigener Tagesordnungspunkt zu behandeln und zu beschließen. Dazu wurde von der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Musterverordnung übermittelt.

Aus dieser neuen Bestimmung ergibt sich somit, dass der Voranschlag nach Beschlussfassung nicht mehr aufzulegen ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat in Folge einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu 9) Verordnungen über die Gemeindeabgaben 2009.

Am Beginn der Behandlung über die Abgabenverordnungen wird mitgeteilt, dass seit dem 1.1.2008 das Finanzausgleichsgesetz 2008 in Kraft ist. Die Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2009 sind daher auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, neu zu beschließen.

Die Wirksamkeit bestehender Verordnungen kann daher nicht auf das Finanzjahr 2009 erstreckt werden, auch wenn sich die Abgaben- und Hebesätze nicht ändern.

Mit Sitzungseinladung wurde jedem Gemeinderat die geltende Verordnung des Vorjahres über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe, Hundeabgabe, Friedhofsgebühren, Abfallbehandlungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr zugestellt.

a) Lustbarkeitsabgabe

Nach Vorbringen der Möglichkeiten über die Festsetzung der Höhe der Abgabe beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**.

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

b) Hundeabgabe

Nach Bekanntgabe der Möglichkeiten über die Höhe der Hundeabgabe legt der Gemeinderat fest diese gegenüber dem Vorjahr unverändert zu lassen.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat daher **einstimmig** nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | 11,-- Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 20,-- Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabengesetz geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

c) Friedhofsgebühren

Auch hier legt der Gemeinderat fest die Abgabensätze gegenüber dem Vorjahr unverändert zu belassen.

Gemäß § 43 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes **kann** für die Erdbestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne eine Beisetzungsgebühr festgesetzt werden. Die Beisetzungsgebühr soll die Hälfte der jeweiligen Grabstellengebühr für zehn Jahre nicht übersteigen.

Von der Festlegung einer Beisetzungsgebühr in der Verordnung wird abgesehen, weil bei der Beisetzung selbst keine Gebühren für die Gemeinde anfallen bzw. diese vom Bestatter und Totengräber verrechnet werden. Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) werden ohnehin Kosten verrechnet.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat daher einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in sämtlichen Ortsverwaltungsteilen werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) in den Ortsverwaltungsteilen Deutsch-Schützen, Edlitz i.B., Höll und St. Kathrein i.B.

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 58,15 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag und Doppelgräber | 116,30 Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen und mehrfachen Belag | 146,-- Euro |
| 4. Aschengrabstellen für einfachen Belag | 58,15 Euro |
| 5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | 116,30 Euro |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr wird keine Grabstellengebühr erhoben.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) in Deutsch-Schützen, Edlitz i.B., Höll und St. Kathrein i.B. zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 44,-- Euro für den ersten Tag und 29,-- Euro für jeden weiteren Tag zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle Deutsch-Schützen zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 5

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 6

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

d) Abfallbehandlungsabgabe

Auf Vorschlag des Vorsitzenden sollen auch hier die Gebührensätze in gleicher Höhe wie im Vorjahr beibehalten werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat daher **mehrheitlich** mit den Stimmenenthaltungen der FPÖ Gemeinderäte Wiesler Markus und Horvath Franz nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

Die Höhe der jährlichen Abgabe (Grundgebühr) richtet sich nach der Anzahl der Haushalte eines Wohnhauses. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen, werden einbezogen.

Die Abgabe (Grundgebühr) wird für

- | | |
|--|---------|
| a) Einpersonenhaushalt mit | € 6,-- |
| b) Zwei- oder Mehrpersonenhaushalt mit | € 12,-- |

festgelegt.

Bei Mehrfamilienhaushalten erhöht sich die jährliche Abgabe entsprechend der Anzahl der Haushalte. Die Grundgebühr ist unabhängig von der angelieferten Menge an Müll zu entrichten.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 30. Mai und 31. Oktober zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Aus Gründen der Verständlichkeit und logischen Abfolge schlägt der Vorsitzende vor die Abgabenverordnungen lt. Tagesordnung Pkt. e und f zu tauschen und zunächst die Verordnungen über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz zu behandeln.

Der Gemeinderat ist damit einhellig einverstanden.

**e) Nachtragsbeitrag nach dem KAbG für die Ortsverwaltungsteile
Deutsch-Schützen und Höll
Deutsch-Schützen / Berg
Eisenberg a.d.P.
Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.**

Für alle Ortsverwaltungsteile liegt eine Verordnung über die Ausschreibung eines vorläufigen Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz vor.

Demnach beträgt der Unterschied zwischen dem bisherigen und nunmehrigen Beitragssatz 1,80 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des vorläufigen Nachtragsbeitrages zugrunde gelegen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wurde von den Anschlussgrundflächen auch eingehoben. Der Nachtragsbeitrag soll laut Vorsitzenden in selber Höhe auch festgesetzt werden.

Die Erweiterung und Anpassung der Kläranlage in Höll, Bauabschnitt ABA BA 05, ist abgeschlossen; am 21.10.2008 wurde die Kollaudierung des gegenständlichen Bauvorhabens auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes durchgeführt.

Demnach betragen die anerkannten förderfähigen Baukosten beim Land € 1,196.757,31, wovon ein 20 % nicht rückzahlbarer GIF Zuschuss gewährt wird.

Da nunmehr die Endabrechnung vorliegt, kann jetzt der endgültige Nachtragsbeitrag festgesetzt und in Folge die Anschlussverordnungen für die einzelnen Ortsverwaltungsteile neu festgelegt werden.

Die Kollaudierungsniederschrift vom 21.10.2008 samt dem Anhang „Finanzielle Übersicht, Antragsnummer A500209“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Verhandlungsschrift beigelegt.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat daher **einstimmig nachstehende 4 Verordnungen für die Ortsverwaltungsteile** wie folgt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**.

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird für die Ortsverwaltungsteile

Deutsch-Schützen und Höll

verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

- (1) Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 3,65 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 5,45 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,80 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- (3) Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**.

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird für die Ortsverwaltungsteile

Deutsch-Schützen / Berg

verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

1) Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 5,45 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 7,25 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,80 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

3) Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird für den Ortsverwaltungsteil

Eisenberg a.d.Pinka

verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

1) Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 2,90 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 4,70 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,80 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

3) Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird für die Ortsverwaltungsteile

Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.

verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

1) Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 2,90 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 4,70 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,80 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

3) Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**zu f) Erschließungs-, Anschluss und Ergänzungsbeitrag nach
dem KAbG für die Ortsverwaltungsteile
Deutsch-Schützen und Höll
Deutsch-Schützen / Berg
Eisenberg a.d.P.
Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.**

Ergänzend zu den vorigen Ausführungen wird erläutert, dass die vom Land anerkannten förderfähigen Kosten von € 1,196.757,31 anhand der festgelegten um 10 v.H. erhöhten Summe aller Berechnungsflächen nach Prozenten auf die einzelnen Ortsverwaltungsteile aufgeteilt werden.

Ebenso wird der GIF Zuschuss des Landes und sonstige Beiträge der beteiligten Gemeinden Bildein und Harmisch nach diesen Prozentsätzen aufgeteilt.

Demnach ergibt sich für die einzelnen Ortsverwaltungsteile nachstehender Aufteilungsschlüssel:

Deutsch-Schützen und Höll	Berechnungsfläche	72.827 m ²	46,2 %
Deutsch-Schützen / Berg		8.616 m ²	5,6 %
Eisenberg a.d.P.		44.148 m ²	28 %
Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.		31.863 m ²	20,2 % = 100 %

Die einzelnen Berechnungsblätter zu den jeweiligen Verordnungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und sind der jeweiligen Verordnung auch beigelegt.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat **einstimmig** nachstehende **4 Verordnungen betreffend der einzelnen Ortsverwaltungsteile:**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird für die Ortsverwaltungsteile

Deutsch-Schützen und Höll

verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 1,278.057,78 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 72.827 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit 5,45 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**.

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird für den Ortsverwaltungsteil

Deutsch-Schützen / Berg

verordnet:

§ 1

- 1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- 2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- 1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- 1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 219.879,03 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 8.616 m².
- 2) Der Beitragssatz wird mit 7,25 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird für den Ortsverwaltungsteil

Eisenberg a.d.Pinka

verordnet:

§ 1

- 1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- 2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- 1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- 1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 846.991,91 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 44.148 m².
- 2) Der Beitragssatz wird mit 4,70 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird für die Ortsverwaltungsteile

Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.

verordnet:

§ 1

1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 569.727,33 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 31.863 m².

2) Der Beitragssatz wird mit 4,70 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu g) Kanalbenützungsgebühr

Nachdem in einer Arbeitsgruppe nunmehr die Vereinheitlichung der Einhebung der Kanalbenützungsgebühr festgelegt wurde und eine Erhöhung der einzelnen Abgabensätze nicht vorgesehen ist, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Grundgebühr pro Kanalanschluss	60,-- Euro
b) pro m ² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG	0,45 Euro
c) Personenbeitrag pro Person jährlich (gilt pro Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz)	12,-- Euro
d) Wasserverbrauch des Vorjahres bis 150 m ³ je m ³	0,35 Euro
ab 151 m ³ Wasserverbrauch je m ³	0,02 Euro

Für Gebäude ohne Wasserzähler bzw. bei Gebäuden mit eigener Wasserversorgung wird pro Person ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Jahr (entspricht dem Jahresdurchschnittsverbrauch pro Person in der Gemeinde) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Als Stichtag für die im Haushalt gemeldeten Personen wird der 1.2. und der 1.8. des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird mit 30. Mai und 31. Oktober zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr 2009 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

zu 10) Voranschlag 2009.

Der Voranschlagsentwurf 2009 war durch zwei Wochen, das ist in der Zeit vom 3. Dezember 2008 bis einschließlich 17. Dezember 2008, im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Nach den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ein Voranschlagsentwurf übermittelt.
Spätestens mit der Sitzungseinladung hat auch jeder Gemeinderat einen Voranschlagsentwurf zugestellt erhalten.

Zum Voranschlagsentwurf wurden **keine** Erinnerungen eingebracht.

Der **Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2009**, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit **einstimmigen Beschluss des Gemeinderates mit € 200000,-** (zweihunderttausend Euro) festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Gemeinderat beschließt ebenfalls einstimmig, für das **Jahr 2009** folgenden **Dienstpostenplan** zu erstellen:

Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte):

Gemeindeamt: 1 Dienstposten der Verw. Gruppe B, DKl.VII/2;
Medizinische Bereichsversorgung: 1 Dienstposten für den Gemeindefacharzt, Dj. 21-25;

Vertragsbedienstete:

Gemeindeamt: 1 Dienstposten VB I Entl. Gr. c/11 (Besch.Ausm. 51,25 %);
1 Dienstposten VB I Entl. Gr. d/10 (Besch. Ausm. 58,12 %);
1 Dienstposten VB II Entl. Gr. p3/17;

Kindergarten: 1 Dienstposten Verw.Gr. l2b1/17, Kindergartenleiterin;
1 Dienstposten Verw.Gr. l2b1/15 (Besch.Ausm. 85,9 %),
Tagesheimstättenleiterin;
1 Dienstposten Verw.Gr. d/1 (Besch.Ausm. 50 %),
Kindergartenhelferin neu ab 1.9.2009;

Volksschule: 1 Dienstposten VB II Entl. Gr. p5/17 (Besch.Ausm. 55 %);

Kläranlage: 1 Dienstposten VB II Entl. Gr. p3/5;

Sonstige Bedienstete:

Gemeindeamt: 3 Dienstposten n. freier Vereinbarung (Saisonarbeiter auf Zeitablauf);
Kindergarten: 1 Dienstposten n. freier Vereinbarung (Aufräumerin);

Nach Beantwortung einiger Anfragen und Vorbringen einzelner Budgetansätze bringt der Vorsitzende den gesamten Voranschlagsentwurf zur Abstimmung.

Mit den 5 Gegenstimmen der SPÖ und FPÖ Gemeinderäte wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2009 mehrheitlich wie folgt beschlossen:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 1,341.300,--
Ausgaben	€ 1,341.300,--

Ein außerordentlicher Haushalt ist nicht enthalten.

Der Voranschlagsquerschnitt ergibt ein positives Maastricht Ergebnis von € 1.400,--.

BESCHLÜSSE und ERLÄUTERUNGEN
zu den einzelnen Voranschlagsgruppen und -posten

Einnahmen:

- 2/010+298000: Für die Abfertigungsauslagenversicherung für die Gemeinde VB wird die Jahresprämie für 2009 entnommen. Die Rücklage wird aufgelöst.
- 2/010+817020: Die Post AG leistet für die Führung der Postservicestelle eine monatliche Entschädigung – je nach erbrachter Leistung.
- 2/010+864010: Für die Saisonarbeiter wird in 2009 eine Förderung durch das AMS erwartet.
- 2/031+817000: Die Kosten für die Flächenwidmungsplanänderungen werden auf die Gesuchwerber umgelegt.
- 2/163+874030: Die Ortsfeuerwehr Eisenberg/P. leistet einen Beitrag zum Zubau.
- 2/259+8170...: Für die Stromkosten in den Jugendhäusern leisten die örtlichen Jugendgruppen einen Kostenbeitrag von 50 % der Kosten des Vorjahres.
- 2/489+861000: Im Rahmen des bestehenden Dorferneuerungsplanes werden Förderungen ausgelöst.
- 2/528+872000: Die Gemeinden Eberau und Bildein leisten einen Beitrag für die Betriebsführung der Tierkörpersammelstelle.
- 2/710+8170...: Die Jagdausschüsse in den einzelnen Ortsteilen leisten für die Instandhaltung der Güterwege auch einen Beitrag.
- 2/770+824000: Die Mieteinnahmen für die Mehrzweckhalle in Eisenberg/P. sind hier veranschlagt.
- 2/771+817000: Für den Werbefilm über die Gemeinde leisten einzelne Betriebe einen Kostenersatz.
- 2/810+8170...: Die einzelnen Wassergenossenschaften der Ortsteile leisten einen Beitrag zu den Annuitäten für das Darlehen des Wasserverbandes Südl. Bgld. I.
- 2/846+824000: Die Mieten für die drei Gemeindewohnungen sind hier veranschlagt.

Einstimmiger Beschluss:

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2005 sollen die Mieten jährlich angepasst werden.

Die Mietgebühren werden daher ab 1.1.2009 wie folgt neu festgesetzt:

Hörst Berta	Deutsch-Schützen 185, neu € 192,-- monatl.inkl.MWSt. (bish. € 187,--);
Reidinger Heribert	Deutsch-Schützen 185, neu € 192,-- monatl.inkl.MWSt. (bish. € 187,--);
Wolf Manfred	Edlitz i.B. 40 neu € 123,-- monatl.inkl.MWSt.(bish. € 120,--);

2/851+8170...: Für Harmisch und Bildein wird von den do. Gemeinden ein Beitrag zum Schuldendienst und den laufenden Betriebskosten eingehoben.

Ausgaben:

- 1/000-7210...: Die Aufwandsentschädigungen für die Gemeindefunktionäre sind nach den geltenden Bezügen enthalten. Gemeindevorstand Palkovits Alfred erhält auf eigenen Ersuchen die geringere Ortsvorsteheraufwandsentschädigung.
- 1/010-042000: Für die EDV Ausstattung im Gemeindeamt mit Server und Note Book ist in 2009 noch eine Teilzahlung fällig.
- 1/010-581010: Die Abfertigungsversicherung für die Gemeinde VB wird im Jahr 2009 noch aus dem Sparbuch „Abfertigungsrücklage“ beglichen.
- 1/010-775010: Der Zuschuss an die KG dient für die steuerliche Beratung der Infrastruktur KG.
- 1/029-7000...: Die Mieten für die von der Infrastruktur KG angemieteten Objekte sind hier bei den einzelnen Ansätzen veranschlagt.
- 1/163-010030: Die Ortsfeuerwehr Eisenberg/P. beginnt in 2009 mit der Errichtung eines Zubaus am Feuerwehrhaus. Der Gemeinderat hat in der heutigen Sitzung die Zustimmung erteilt.
- 1/163-050030: Für eine bessere Löschwasserversorgung ist die Aufstellung eines Hydranten am Weinberg Eisenberg erforderlich.
- 1/211-511000: Frau Weber Helga als Aufräumerin in der Volksschule hat jetzt auch den Turnraum im Komm`Zentrum zu reinigen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand pro Woche beträgt 1 Stunde.

Einstimmiger Beschluss:

Das Beschäftigungsausmaß für Frau Weber Helga erhöht sich ab 1.1.2009 auf 55 %, das sind 22 Wochenstunden (bisher 21 Wochenstunden mit 52,5 %).

- 1/240-511000: Nach dem neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009 ist ab 1.9.2009 eine Kindergartenhelferin verpflichtend einzustellen.
- 1/240-521000: Auf einstimmigen Beschluss erhält die Kindergartenaufräumerin ab 1.1.2009 Eine Entschädigung von € 220,--, welche 13 mal im Jahr ausbezahlt wird.
- 1/262-7570...: Auf Ansuchen erhalten die Vereine eine Förderung in 2008 in der angeführten Höhe.
- 1/363-619030: Das Kriegerdenkmal in Eisenberg/P. soll unter Mithilfe der Vereine des Ortsteiles saniert werden.
- 1/461-768000: Die im Rahmen des Familienaudits in der heutigen Sitzung beschlossenen Ansiedlungsförderungen sind hier veranschlagt.
- 1/461-768010: Von der Gemeinde wird an jene Gesuchwerber, die vom Land den Heizkostenzuschuss erhalten, ebenfalls ein Zuschuss - wie im Vorjahr von € 30,-- - ausbezahlt.
- 1/612-611000: In dieser Post sind alle Instandhaltungs-, Mäh- und Winterdienstarbeiten auf den Gemeindewegen aller Ortsteile enthalten.
- 1/690-775000: Hier ist eine Ansatzpost für das Projekt „Dorftaxi“ ausgewiesen.

Gemeinderat Wiesler Markus hat ein Konzept für den Betrieb eines „Dorftaxis“ im Gemeindegebiet ausgearbeitet. Die Firmen Milisics Autobus, Südburg, Pree, Ziegler und Autoreisen Schuch wurden eingeladen bis 15. Dezember 2008 ein Anbot laut Konzept für den Betrieb des Dorftaxis zu legen.

Die Firmen Südburg, Autoreisen Schuch und Pree haben ein Anbot auch abgegeben. Die darin enthaltenen Zahlen werden dem Gemeinderat nunmehr zur Kenntnis gebracht. Im Gegenstande sind mit dem Land hinsichtlich der Förderungen weitergehende Gespräche zu führen, da ein Betrieb ohne Förderungen aus finanziellen Gründen nicht zu leisten ist. Auch soll Herr Karl Heinz Winkler in die Gespräche als Fachmann eingebunden werden.

1/690-778000: Die Gemeinde leistet an die Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde 50 % des Tickets für das öffentliche Verkehrsmittel am Studienort nach den Richtlinien des Landes als Kostenbeitrag.

1/710-777000: Dieser Betrag ist für laufende Instandhaltungsarbeiten der Güterwege in allen Ortsteilen vorgesehen.

1/742-757000: Die Weindylle Südburgenland erarbeitet ein gefördertes LEADER + Projekt, zu welchem ein Beitrag als größte Weinbaugemeinde geleistet werden soll.

1/771-75701..: Die einzelnen Verschönerungsvereine erhalten eine Förderung von € 1,45 pro Einwohner. Zusätzlich erhält in 2009 der Verein in Eisenberg/P. eine Förderung in Höhe des jährlich eingehobenen Mitgliedsbeitrages.

1/782-755000: Auf dieser Post ist unter anderem die Lehrlingsförderung nach den Richtlinien enthalten.

1/782-775000: Der Zuschuss an die Infrastruktur KG beinhaltet auch die Darlehensannuitäten.

1/810-72001..: Die Gemeinde hat die Bürge und Zahlerhaftung für ein Darlehen des Wasserverbandes Südl. Bgld. I übernommen.

1/815-618000: Die einzelnen Spielplätze in den Ortsteilen sind einer Prüfung zu unterziehen.

1/820-020000: Ein neues Gemeindefahrzeug soll angeschafft werden, weil für das alte Auto das „Pickerl“ nicht mehr erteilt wird.

1/846-700010: Eine Ansatzpost für die Wohnungsmieten im Objekt „Betreubares Wohnen“ ist hier angelegt.

1/910-690000: Je nach Ausgang des laufenden Gerichtsverfahrens soll das Ergebnis des Devisenoptionsgeschäftes in Raten abgedeckt werden.

1/914-080000: Die Weiterführung der „Ferréa-Die Rotweinkur GmbH“ ist in 2009 im Hinblick auf ein eventuelles Hotelprojekt in Eisenberg/P. wegen der Grundstücksoptionen notwendig.

Der Voranschlag selbst bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Dem Gemeinderat wird nunmehr der **Voranschlag 2009 für die Gemeinde Infrastruktur KG** wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 87.900,--
Ausgaben	€ 87.900,--

Diese Summe stellt auch den Gesamtvoranschlag dar, weil kein außerordentlicher Haushalt vorhanden ist.

ERLÄUTERUNGEN
zu den einzelnen Voranschlagsposten

Einnahmen:

Hier handelt es sich ausschließlich um Kapitaltransferzahlungen von der Gemeinde, den Mieteinnahmen von der Gemeinde für die von der KG angemieteten Objekte und den Rückersätzen für die Betriebsausgaben wie Strom, Heizung etc.

Ausgaben:

1/010-642000: Hier sind die steuerlichen Beratungskosten für die KG veranschlagt.

1/853-010000: Beim Komm`Zentrum ist eine Ansatzpost für notwendige geringfügige Anschaffungen enthalten.

Alle anderen Ausgaben sind Betriebskosten und beim Komm`Zentrum die Annuitäten für die Darlehensrückzahlungen.

Mit den zwei Gegenstimmen der FPÖ Gemeinderäte Wiesler Markus und Horvath Franz wird der Voranschlag 2009 für die Gemeinde Infrastruktur KG vom Gemeinderat mehrheitlich zur Kenntnis genommen.

zu 9) Allfälliges:

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden nachstehende Informationen weitergegeben bzw. Anfragen gestellt:

A) Kindergartenhelferin – Bewerbungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich auf Grund der Ausschreibung in den Gemeindenachrichten fristgerecht 3 Bewerberinnen als Kindergartenhelferin beworben haben. Nach dem neuen Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009, welches mit 1.1.2009 in Kraft tritt, ist eine Helferin ab 1.9.2009 auch in einem eingruppigen Kindergarten verpflichtend.

Im Budget für 2009 ist diese Anstellung auch bereits enthalten.

Die Anstellung wird nach einem Hearing analog der Anstellung des Klärwärters Luipersbeck Ernst durch den Gemeinderat vorgenommen.

B) Begräbnis von Herrn Handler Josef, St. Kathrein i.B.

Wie am Beginn der Sitzung bereits vorgebracht, ist Herr Handler Josef unerwartet verstorben. Das Begräbnis findet morgen in St. Kathrein i.B. statt. Da der Verstorbene auch jahrzehntelang aktiv am kommunalen Geschehen der Gemeinde und besonders des Ortsteiles St. Kathrein mitgewirkt hat, sind alle Gemeinderäte eingeladen, am Begräbnis teilzunehmen.

C) Weihnachtswünsche

Da das Jahr 2008 zu Ende geht und Weihnachten vor der Türe steht, nimmt Vorsitzender Bürgermeister Wachter Franz das zum Anlass, sich bei den Gemeinderäten aller Fraktionen für die aktive und gedeihliche Mitarbeit im abgelaufenen Jahr zu bedanken.

Nach den Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und einem erfolgreichen, vor allem aber gesundem Jahr 2009 ladet er alle Anwesenden zu einem Essen in den Grenzlandkeller am Eisenberg ein.

Seitens der SPÖ Fraktion schließt sich Gemeindevorstand Hetfleisch Johann diesen Wünschen an und bedankt sich ebenfalls für die Unterstützung in 2008.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen beendet Bürgermeister Wachter Franz die heutige Gemeinderatssitzung.

Sitzungsende: 19,50 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger: